

# TENNISCLUB OBERHUB

## STATUTEN

### 1. SITZ UND ZWECK

Unter der Bezeichnung Tennisclub Oberhub besteht mit Sitz in Zollikon/Zollikerberg ein Verein im Sinne von Art. 6 ff ZGB für eine unbestimmte Zeitdauer.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege sportlicher Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der TC Oberhub kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

Der Tennisclub Oberhub besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Junioren sind Jugendliche bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen und werden für das kommende Jahr automatisch Aktivmitglieder. Ein eventueller Austritt muss schriftlich dem Vorstand noch im selben Kalenderjahr mitgeteilt werden.

Aktivmitglieder ab 19.-25. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Bei einem Übertritt zu den Aktivmitgliedern haben die Junioren den Vorrang vor allfälligen Neumitgliedern.

Um den Übertritt eines Juniorenmitgliedes zu den Aktivmitgliedern und den Wechsel eines Aktivmitgliedes, das vorübergehend zu den Passivmitgliedern übergetreten ist, zu gewährleisten, kann die Höchstzahl der Aktivmitglieder durch den Vorstand vorübergehend erhöht werden.

Junioren sind voll spielberechtigt. In Bezug auf die Spielzeit haben sie sich dem Spielreglement und den Weisungen des Vorstandes zu unterziehen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, welcher über die Aufnahme definitiv entscheidet.

Die Mitgliederzahl wird wie folgt beschränkt:

80 Aktive      20 Junioren

Ein Aktivmitglied kann in begründeten Fällen (z.B. Auslandsaufenthalt) mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes vorübergehend die Passivmitgliedschaft erwerben. Eine Wiedererlangung Aktivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Club ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 3. AUSTRITT

Die Mitgliedschaft kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand aufgehoben oder verändert werden.

### 4. AUSSCHLUSS

Wer sich der Clubmitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen als unwürdig erweist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, die Begründung für den Ausschluss zu verlangen. Der Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung steht dem Ausgeschlossenen zu, wenn er binnen 10 Tagen seit der Ausschlussmitteilung eine Rekuserklärung mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten richtet.

Der Ausschluss, wegen Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung, kann ohne Weiteres durch Vorstandsbeschluss verhängt werden.

In jedem Fall entbindet der Ausschluss nicht von der Bezahlung der Beiträge für die Dauer des laufenden Jahres.

## **5. ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV der Vereinsmitglieder für das abgelaufene Clubjahr findet jeweils im Frühjahr des folgenden Jahres auf Einladung des Präsidenten statt. Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Einladung hat schriftlich an jedes Mitglied, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Eine ausserordentliche (a.o.) GV kann jederzeit nach Erfordernis einberufen werden. Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine a.o. GV verlangen, muss der Vorstand innert 14 Tagen nach Eingang eines solchen Begehrens eine a.o. GV einberufen.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen werden vom Clubpräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet, welcher seinerseits einen oder mehrere Stimmzähler ernennt.

Zu den ausschließlichen Befugnissen der GV gehören:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Jede Art der Revision der Statuten und der Spiel- und Platzreglemente
- e) Ratifikation vertraglicher Abmachungen des Vorstandes mit Drittpersonen betreffend Baurechts-, Grunddienstbarkeits-, Darlehens- und Werkverträgen im Zusammenhang mit der Tennisanlage
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder
- g) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Junioren- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr bestellt. Er besteht

aus 3 bis 7 mündigen Clubmitgliedern wie folgt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV einzeln gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr. Ist kein Mehrheitsentscheid möglich, entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs mit Ausnahme jener, die ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er vertritt den Club nach aussen. Er macht das Budget.

Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind u.a. folgende:

1. Der Präsident führt die allgemeinen Clubgeschäfte.
2. Der Vizepräsident vertritt bei Abwesenheit den Präsidenten.
3. Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen.
4. Der Aktuar verfasst die Protokolle, führt das Mitgliederverzeichnis und orientiert die Mitglieder über Vereinsanlässe.

Für weitere zu bestimmende Vorstandsmitglieder formuliert der Vorstand die entsprechende Rolle und Aufgabe.

#### Die Kontrollstelle

Sie besteht aus mindestens einem Revisor. Ihre Aufgabe ist:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Berichterstattung und Antragstellung an die Generalversammlung

### **6. GELDWESEN**

Für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein finanziert sich mit Jahresbeiträgen und Spenden.

Die Jahresbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der GV beschlossen. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis spätestens 31. März des Clubjahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **7. HAFTUNG**

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jegliche Haftung ab. Ferner wird die Vereinshaftung für Unfälle, Diebstähle, usw., die sich bei der Ausübung des Sportes oder beim Aufenthalt in der Tennisanlage ereignen, ausdrücklich wegbedungen.

### **8. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG**

Unterschriftsberechtigt für sämtliche Belange des Vereins sind die Vorstandsmitglieder. Für Zahlungen: Der/Die KassierIn zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

## 9. LIQUIDATION

Der Club kann aufgelöst werden, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen. Im Falle der Auflösung ist das Clubvermögen unter die stimmberechtigten Mitglieder zu gleichen Teilen auszuzahlen.

Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Anspruch auf Auszahlung haben nur Mitglieder, deren Aktivmitgliedschaft ununterbrochen vom 1. Januar 2020 bis Oktober 2025 bestand.

Im Protokoll der Generalversammlung vom 2. März 2020 sind weitere Erläuterungen festgehalten.

Diese Statuten werden beschlossen und genehmigt an der a.o. Generalversammlung vom 30. September 1985. Änderungen wurden an der GV vom 16.3.92, der GV vom 15.3.93, der GV vom 23.1.98, der GV vom 6.3.2000, der GV vom 25.2.02, der a.o. GV vom 26.4.04, der GV vom 28.2.05, der GV vom 10.3.08, der GV vom 16.3.09, der GV vom 5.3.18 und der GV vom 2.3.2020 beschlossen.

Die Aktuarin

Der Präsident

Elena Kállai-Arioli

Silvio Buser